



KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 50/7



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) können bei der Stadt Siegburg im Planungs- und Bauaufsichtsamt eingesehen werden.

Textliche Festsetzungen

Ergänzungen/Änderungen: kursiv/unterstrichen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

- 1. **Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 8 BauNVO)
1.1 Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
1.2 Wohnungen für Aufwirts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
1.3 Abweichend von der Festsetzung Nr. 1.1 können Verkaufsstellen für den Verkauf an Endverbraucher als Ausnahmen zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB), wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Handwerks oder Gewerbes stehen und die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen (Werksverkauf und Handwerkerprivileg).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 19 BauNVO)

- 2.1 Die Gebäudeoberkante (OK) ist an dem höchsten Punkt der Dachhaut zu messen. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
2.2 Die Gebäudehöhen dürfen durch technische Aufbauten, wie Aufzugsüberfahrten, Antennen, Absturzsicherungen, Treppenhäuser und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um maximal 1,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise „a“ sind Gebäude mit einer beliebigen Länge zulässig. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

4. Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Dachüberstände, Pfeiler, Wandvorlagen, Stützrände, Rettungsbalkone und -treppenhäuser, Sonnenschutzvorrichtungen) und erforderliche Treppenhäuser dürfen die Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 1/3 nicht überschreitet. Dies gilt jedoch nicht für die straßenseitigen Baugrenzen zur Industriestraße. Hier sind Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile von bis zu 0,5 m zulässig, sofern ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 1/3 nicht überschreitet.

5. Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO)

- 5.1 In einer baulichen Anlage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind im ersten bis sechsten Obergeschoss nur Stellplätze und Garagen inkl. zugehörige Nebeneinrichtungen zulässig.
5.2 Im Gewerbegebiet sind Stellplätze und Garagen auch außerhalb der in 5.1 genannten Fläche zulässig.

6. Mindestfläche für Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im Gewerbegebiet sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens 60 % der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 60 % aller Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.

7. Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 7.1 Entlang der im Plan mit „LSW“ festgesetzten Linie ist eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 27 m zu errichten. Die Höhe des Grundelementes der Wand muss 2,0 m betragen. Darauf ist ein Aufsatzelement unter einem Winkel von 45° mit einer Länge von 3,5 m zu errichten. Die zum Plangebiet orientierte Seite der Lärmschutzwand ist hochabsorbierend auszugestalten.
7.2 Die Nutzungsaufnahme des Parkhauses erst dann zulässig, wenn die Lärmschutzwand errichtet ist. (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf die Errichtung einer Lärmschutzwand kann verzichtet werden, wenn in der weiteren Planung durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die Vorgaben der Regelfestsetzung nach TA-Lärm eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

8. Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 8.1 Dachflächen bis zu einer Dachneigung von 10° und mit einer Ausdehnung von mindestens 50 m² sind auf jeweils mindestens 80 % ihrer Fläche mit einer Mindestaufbauhöhe von 10 cm zu begrünen. Begrünungsflächen, Glasdächer und technische Aufbauten sind von der Dachbegrünung ausgenommen.
8.2 Die unmittelbar zu den in der Planzeichnung mit 000000000 gekennzeichneten Baugrenzen ausgerichteten, fensterlosen Außenwände von Gebäuden sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze je angefangene 1,5 m Fassadenlänge in eine Pflanzscheibe oder einen Pflanzring mit durchgängigem Kontakt zum gewachsenen oder auch aufgeschütteten Erdreich zu pflanzen. Die Pflanzenscheibe muss mit der gewählten Art der Bepflanzung (Rankhilfe oder Selbstklimmer) korrespondieren. Eine Rankhilfe kann mit der Fassade dauerhaft verbunden oder als eigenständige Konstruktion vor der Fassade errichtet werden. Die Qualitätskriterien der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V., Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen) (www.fll.de) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. Werbeanlagen

- 1.1 Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer maximal 10 m² großen Gemeinschaftswerbeanlage an der Zufahrt zum Gewerbegebiet nur an der Straße der Leistung zulässig.
1.2 Laserlichtanlagen sowie Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern und im Wechsel und in Stufen schaltbare Anlagen sind nicht zulässig.

1.3 Pylone und Stelen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m, Fahnen- und Werbemasten bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1. **110-kV-Hochspannungskabel**
Nördlich des Plangebiets verläuft das 110-kV-Hochspannungskabel Siegburg-Stallberg. Der Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels beträgt insgesamt 5,0 m (2,5 m beidseitig der Leitungssache). Innerhalb des Sicherheitsbereiches sind größere Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen sowie Überbauung oder Bepflanzung durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher nicht zulässig, um die durchgängige Erreichbarkeit des Hochspannungskabels zu sichern. Die genaue Lage des Hochspannungskabels kann in der Realität von der Darstellung in der Planzeichnung abweichen. Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an: Stellungnahmen@west-netz.de, zu richten.

D. Hinweise

1. Artenschutz

1.1 Baufeldfreimachung

Rodungs- und Fallarbeiten sind ausschließlich außerhalb des Brutzeitraums der Vögel, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Alternativ kann eine Kontrolle auf Brutester vor Beginn der Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Nachweise über die erfolgten Untersuchungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.2 Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbdunkler, hochviskoser Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudeteilen, Fußgängerbrücken/-durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

1.3 Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes muss von baulichen Anlagen so technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018) „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden.

1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Vor dem Abristern ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (OBB) eine visuelle Kontrolle durchzuführen, um einen möglichen Besatz (Fledermause) festzustellen. Außerdem sind vor dem Abristern Ausgleichsmaßnahmen in Form von fünf Spaltenkästen oder zwei großen Spaltenkästen umzusetzen. Die Kästen sind an geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufzuhängen und können nach erfolgtem Neubau auch am Parkhausgebäude angebracht oder integriert werden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1 Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender, wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
2.2 Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschuttaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenaufluffungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
2.3 Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im Plangebiet empfohlen. Sofern es nach 1945 Ausschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Spezialarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. anprobieren wird eine Bohrdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-06/20230601_2_22_Leitfaden_Kampfmittelverordnung.pdf

4. Erdbebengefährdung gemäß DIN 4149-2005

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untereinheiten der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen -, Karte zu DIN 4149, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der Erdbebenzone 1 (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsmodell ein Intensitätsniveau von 6,5 bis <7,0 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,4 m/s²) und im Bereich der Untereinheit T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untereinheiten R (Gebiete mit felsartiger Untergrund) und S (Gebiete tiefer Sedimentstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken).

5. Altlasten

Für den Bereich des Bebauungsplans ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises ein Altlastort mit der Vorläufigen Nr. 998 erfasst. Hinweise auf nutzungsbedingte schädliche Bodenveränderungen liegen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises nicht vor. Außerdem wird der Plangebiet nordwestlich durch den sanierten Altlastort mit der Nr. 5109/1267-0 und östlich durch den Altlastort 5209/1003-0 tangiert.

Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Aushubböden sind nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

6. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenhof, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

7. Niederschlagswasserbeseitigung / Starkregen / Hochwasser

Die ausreichende Rückhaltung des Niederschlagswassers und ordnungsgemäße Entsorgung verschmutzten Wassers werden über das zu erstellende Entwässerungskonzept gewährleistet. Hierbei sind zur Verringerung des Umfangs einer Ableitung von Regenwasser, die Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz insbesondere zur ortsnahen Versickerung (LANUV Arbeitsblätter 52, Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten.

Das Planungsgelände kann sowohl durch Starkregen teilweise von Überflutungen betroffen sein als auch im Falle eines Extremhochwassers oder bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen. In Zukunft ist klimawandelbedingt mit einer Zunahme von Extremereignissen zu rechnen.

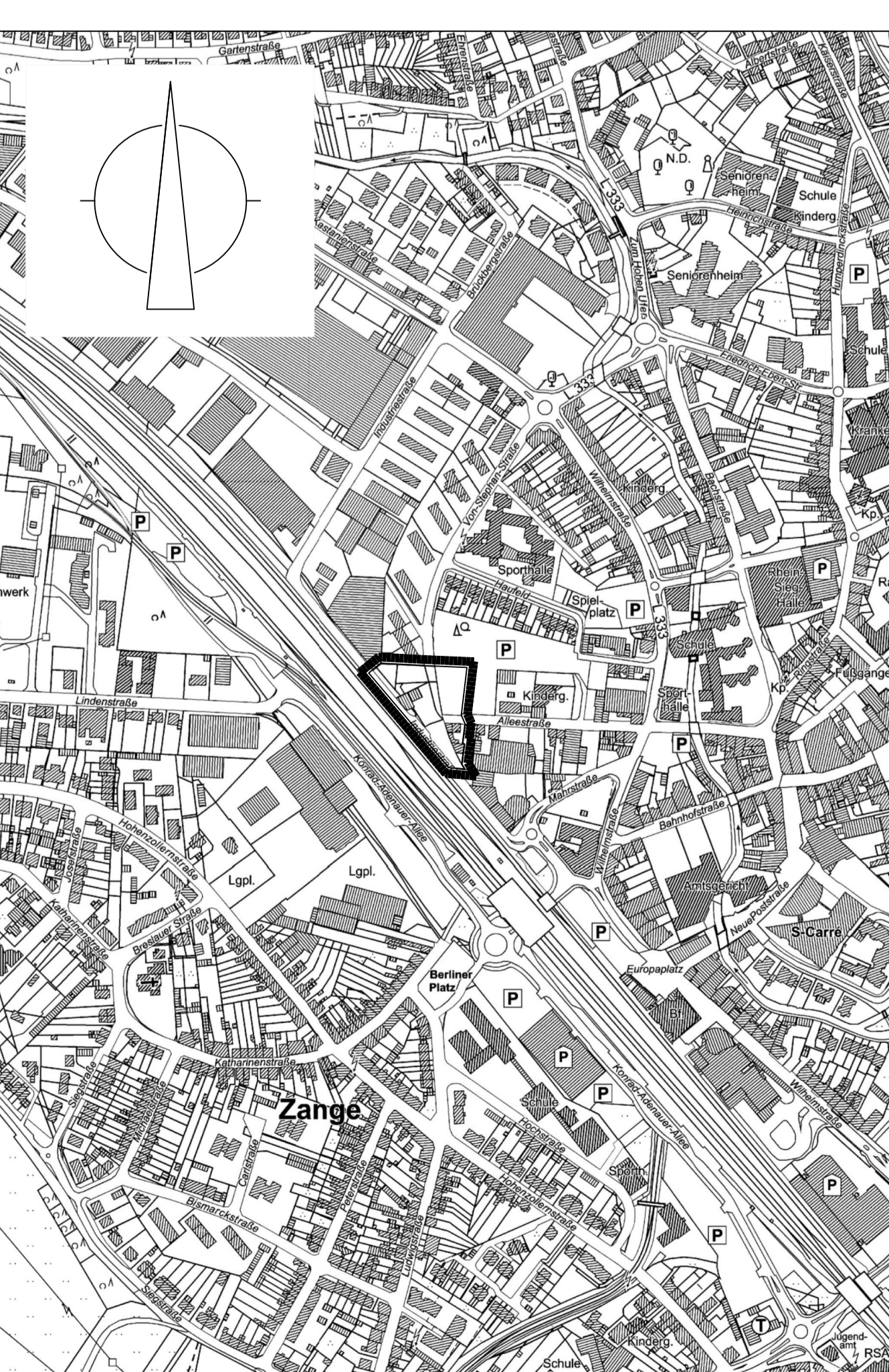
Für den Hochwasserschutz gilt die Eigenverantwortung und die allgemeine Sorgfaltspflicht. Gemäß § 9 Absatz 2 LVR-Alt ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

8. Baudenkmal

- Alleestraße 28 - Wohn- und Bürohaus
• Alleestraße 18 - Wohn- und Bürohaus, Kindergarten

Das Gebäude mit der Hausnummer 18 ist unter der ffd. Nummer 213 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Kreisstadt Siegburg eingetragen. Für das Gebäude mit der Hausnummer 28 erfolgte die Eintragung unter der ffd. Nummer 65.

ÜBERSICHT 1:5000



ZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer	Einsteigeschicht
Wohngebäude ohne Hausnummer	Kappe (Schieber)
Garagen-, Wirtschafts- oder Industriegebäude	Unterflurdrainage
Öffentliches Gebäude	Kabelschacht, Kabelkasten
Topografisch nachgetragene Gebäude	Höhenlage in Meter über Normalhöhennull
Zahl der Vollgeschosse	Bordstein
Gemeindegrenze	Straßenschilder
Gemarkungsgrenze	Mauer
Flurgrenze	Straßenlaternen
Flurstücksgrenze mit Grenzstein	Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt	Baum / Baumscheibe
Hecke	SD Satteldach
Zaun	PD Pultdach
	MD Mansarddach
	FD Flachdach

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)
GE Gewerbegebiet
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-19 BauNVO)
1,0 Grundflächenzahl (GRZ)
OK 82,0 m Oberkante Gebäude in Meter über Normalhöhennull als Höchstmaß
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise
Baugrenze
Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrtbereich
Sonstige Planzeichen
Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Längenausmaß
Winkelausmaß
rechter Winkel
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)
vorhandene 110 kV-Leitung der Westnetz GmbH (unterirdisch) und Schutzstreifen
Denkmal

RECHTSGRUNDLAGE

BauGB:		
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.		
BauNVO:		
Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.		
BauO:		
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. S. 421). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024.		
GO NRW:		
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 666). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.		
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 519). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.		
Planzeichenverordnung:		
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 38). Die zuletzt durch Artikel 3 des Baualtmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1022) geändert worden ist.		
Ausfertigung		
BEBAUUNGSPLAN NR. 50/7		
GEMARKUNG: Siegburg	FLUR: 6	M: 1:500
Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 31.08.2023 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.	In der Zeit vom 18.09. bis einschließlich 20.10.2024 ist der Entwurf dieses Bebauungsplanes der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer wurden am 08.09.2023 ersichtlich bekannt gemacht. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich beteiligt worden.	Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 07.03.2024 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 15.03.2024 ersichtlich bekannt gemacht.
(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 15.03.2024 ersichtlich bekannt gemacht.	Der Rat der Stadt Siegburg hat den Bebauungsplan am 15.03.2024 als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ersichtlich bekannt gemacht. Am Tag der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundstyp ausgestellt.		
(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister	(Stefan Rosemann) Bürgermeister